



RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ ZUR FÖRDERUNG DES SENIORENTAXIS

(Beschluss des Stadtrates vom 05.03.2024)

Die Landeshauptstadt Bregenz unterstützt im Rahmen der Aktion "Seniorentaxi" die Beförderung der in diesen Richtlinien genannten Senior:innen und anderen Bezugsberechtigten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der mit den Taxiunternehmen abgeschlossenen Vereinbarung in der Form, dass die Differenz zwischen dem vom Bezugsberechtigten zu bezahlenden Bonpreis und dem Bonwert von der Landeshauptstadt Bregenz an das jeweilige Taxiunternehmen bezahlt wird. (Formular).

1. Bezugsberechtigte

- a) Bewohner:innen der Bregenzer Seniorenheime;
- b) Personen über 70 Jahren mit Hauptwohnsitz in Bregenz, welche die nachfolgend festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten;
- c) Blinde Personen, unabhängig von Alter und Einkommen, eingeschränkt auf vier Fahrten je Monat;
- d) Dauernd stark gehbehinderte Personen (d.h. mindestens 60 % Minderung der Erwerbsfähigkeit / Invalidität) ab 60 Jahren mit Hauptwohnsitz in Bregenz, welche die nachstehend festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten;
- e) Sonstige Personen auf Ansuchen und mit Genehmigung der Abteilung Sozialservice und Gesellschaft des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen. Ob ein solcher Einzelfall vorliegt, entscheidet die genannte Abteilung nach freiem Ermessen.
- f) Gäste der Tagesbetreuung Bregenz

Die in 1. b) und 1. d) festgelegte Einkommensgrenze richtet sich nach dem jährlich festgelegten Ausgleichszulagenrichtsatz. Dieser darf nach Abzug der reinen Mietkosten (d.h. die Betriebskosten werden nicht abgezogen) nicht überschritten werden. Anstelle des Abzuges der reinen Mietkosten wird, wenn die in 1. b) und 1. d) genannten Personen ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnen, ein Abzug analog zu der jeweils geltenden Wohnbeihilferichtlinie des Landes Vorarlberg vorgenommen (Nutzfläche von 50 m² bei einer Person bzw. 70m² bei zwei Personen; die anrechenbare Nutzfläche erhöht sich für jedes weitere Haushaltsmitglied um je 10 m², aber nie mehr als die tatsächliche Nutzfläche).

Das Pflegegeld wird bei der Berechnung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt (gehört in dieser Hinsicht nicht zum Einkommen).

2. Berechtigungsnachweis

Die in 1. genannten Personen, die das Seniorentaxi in Anspruch nehmen wollen, erhalten von der Abteilung Sozialservice und Gesellschaft gegen Nachweis ihrer Identität unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie gegen Nachweis über die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung gemäß 1. a) bis 1. f). unter Vorlage der von der genannten Abteilung geforderten Bestätigungen einen Berechtigungsnachweis.

Der Berechtigungsnachweis ist bei jeder Taxifahrt mitzuführen und auf Verlangen dem:der Taxifahrer:in zur Prüfung der Bezugsberechtigung anhand der Seniorenkarte vorzuweisen.

3. Bonpreis und Bonbezug

Der Bonpreis wird jährlich in der Stadtvertretung im Voranschlag/Gebührenteil beschlossen.

Die Seniorentaxibons können nach Vorlage eines Berechtigungsnachweises beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz in der Abteilung Sozialservice und Gesellschaft oder im Bürger:innenservice, Rathausstraße 4, Bregenz, bezogen werden. Heimbewohner:innen können ihre Taxibons nur bei den jeweiligen Heimleitungen in ihren Seniorenheimen beziehen.

Pro Quartal können pro Bezugsberechtigten maximal 30 Taxibons erworben werden, ausgenommen sind blinde Personen, die gemäß Punkt 1. c) vier Fahrten pro Monat erwerben können.

4. Ausmaß und Gültigkeit

- a) Ein Bon berechtigt zu einer einmaligen Fahrt an allen Wochentagen während der Tages- und Nachtzeit durch ein als Vertragspartner der Landeshauptstadt Bregenz ausgewiesenes Taxiunternehmen an einen Bestimmungsort innerhalb des Gemeindegebietes von Bregenz.
- b) Die Ausgabe der Taxibons wird digital erfasst, die jeweiligen Taxibons sind nummeriert und können nur durch den:die Erwerber:in eingelöst werden. Ein Taxibon ist also nicht übertragbar.
- c) Der Bonwert wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Bregenz festgelegt und beträgt derzeit 7,50 Euro. Bei Beförderungspreisen über dem jeweiligen Bonwert ist die Differenz von den Bezugsberechtigten zu bezahlen. Bei Fahrten unter dem Bonwert wird kein Retourgeld ausbezahlt.

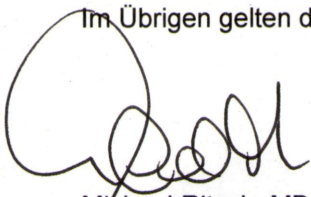
- d) Bei Fahrten über die Gemeindegrenze hinaus wird den Bezugsberechtigten ab dem Ende des Gemeindegebietes Bregenz das tarifmäßige Entgelt verrechnet. Es darf kein weiterer Taxibon hierfür verwendet werden; dies wäre eine missbräuchliche Verwendung gemäß Punkt 5.
- e) Vor Antritt der Fahrt ist der Taxibon dem:der Taxifahrer:in auszuhändigen. Bei der gemeinsamen Benützung eines Taxis durch mehrere bezugsberechtigte Personen mit gleichem Bestimmungsort genügt die Vorlage eines Taxibons; der:die Taxifahrer:in darf nur einen Bon annehmen.

5. Missbräuchliche Verwendung

Bei missbräuchlicher Verwendung, z.B. bei einer Weitergabe an Nichtberechtigte, haben die Erwerber:innen die Differenz zwischen dem Bonpreis und dem vollen Bonwert an die Landeshauptstadt Bregenz zu erstatten. Überdies wird dieser vom Bezug weiterer Taxibons für die Dauer eines Jahres ab dem jeweiligen Verstoß ausgeschlossen.

Die Landeshauptstadt Bregenz ist unabhängig davon berechtigt, bei missbräuchlicher Verwendung von Taxibons den Berechtigungsnachweis sofort zu entziehen.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister